

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums
für Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz zur Änderung der
VwV Marktstrukturverbesserung**

Vom 18. Dezember 2018 – Az.: 27-8550.00 –

I.

Die VwV Marktstrukturverbesserung vom 8. Mai 2015 (GABl. S.266), die durch Verwaltungsvorschrift vom 3. Juni 2016 (GABl. S.494) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht Teil B Nummer 2 und Teil C Nummer 10 werden jeweils die Wörter »Zweck der Zuwendung« durch die Wörter »Gegenstand der Förderung« ersetzt.

2. Teil A Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

»Die Zuwendungen werden gewährt nach

- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 320; ber. ABl. L 200 vom 26. 7. 2016, S. 140), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2017/2305 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 (ABl. L 335 vom 15. 12. 2017, S.1) geändert worden ist,
- der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 487; ber. ABl. L 130 vom 19. 5. 2016, S. 1) die zuletzt durch Delegierte Verordnung (EU) 2018/162 der Kommission vom 23. November 2017 (ABl. L 30 vom 3. 2. 2018, S. 6) geändert worden ist,
- der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 549; zuletzt ber. ABl. L 327 vom 9. 12. 2017, S. 83), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2017/2393 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2017 (ABl. L 350 vom 29. 12. 2017, S. 15) geändert worden ist,
- der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 671; zuletzt ber. ABl. L 34 vom 9. 2. 2017, S. 41), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2017/2393 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2017 (ABl. L 350 vom 29. 12. 2017, S. 15) geändert worden ist,
- der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungsmaßnahmen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20. 6. 2014, S. 48), die zuletzt durch Delegierte Verordnung (EU) 2017/723 der Kommission vom 16. Februar 2017 (ABl. L 107 vom 25. 4. 2017, S. 1) geändert worden ist,
- der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31. 7. 2014, S. 18) die zuletzt durch Durchführungsverordnung (EU) 2018/1077 der Kommission vom 30. Juli 2018 (ABl. L 194 vom 31. 7. 2018, S. 44) geändert worden ist,
- der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31. 7. 2014, S. 69) die zuletzt durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2018/746 der Kommission vom 18. Mai 2018 (ABl. L 125 vom 22. 5. 2018, S. 1) geändert worden ist,
- der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 der Kommission vom 28. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einzelheiten betreffend die Übertragung und Verwaltung von Programmbeiträgen, die Berichterstattung über Finanzinstrumente, die technischen Merkmale der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für Vorhaben und das System zur Aufzeichnung und Speicherung von Daten (ABl. L 223 vom 29. 7. 2014, S. 7),
- der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsicht-

lich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28. 8. 2014, S. 59; ber. ABl. L 114 vom 5. 5. 2015, S. 25), die zuletzt durch Durchführungsverordnung (EU) 2018/56 der Kommission vom 12. Januar 2018 (ABl. L 10 vom 13. 1. 2018, S. 9) geändert worden ist,

- der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31. 7. 2014, S. 1; ber. ABl. L 259 vom 6. 10. 2015, S. 40), die durch Delegierte Verordnung (EU) 2015/1367 der Kommission vom 4. Juni 2015 (ABl. L 211 vom 8. 8. 2015, S. 7) geändert worden ist,
- der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1. 7. 2014, S. 1), die durch Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20. 6. 2017, S. 1) geändert worden ist,
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. 6. 2014, S. 1; ber. ABl. L 283 vom 27. 9. 2014, S. 65) die durch Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20. 6. 2017, S. 1) geändert worden ist,
- dem Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 – 2020 (MEPL III),
- dem GAK-Gesetz in der Fassung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist,
- den vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz beschlossenen Grundsätzen für die Förderung zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- dem Agrarmarktstrukturgesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 917), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2017 (BGBl. I S. 1942, 1943) geändert worden ist,
- der Agrarmarktstrukturverordnung vom 15. November 2013 (BGBl. I S. 3998), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2017 (BGBl. I S. 2199) geändert worden ist,
- den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den jeweiligen Verwaltungsvorschriften hierzu

in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift.

Die Zuwendungen werden ohne Rechtsverpflichtung von der Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsermächtigungen bewilligt.

Für die Aufhebung und Erstattung der Zuwendungen sind das Landesverwaltungsverfahrensgesetz, insbesondere die §§ 48, 49 und 49 a, sowie Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 anzuwenden.«

3. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6.3.2 wird wie folgt gefasst:

»Wenn der Erzeugerzusammenschluss ausschließlich Qualitätsprodukte aufnimmt, können Zuwendungen abweichend von Nummer 6.3.1 im ersten und zweiten Jahr nach der Anerkennung bis zu einer Höhe von 75 %, im dritten Jahr bis zu einer Höhe von 65 %, im vierten Jahr bis zu einer Höhe von 55 % und im fünften Jahr bis zu einer Höhe von 35 % der nachgewiesenen Organisationskosten gewährt werden.«

b) In Nummer 6.3.3 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

Jahr nach Anerkennung	Höhe der nachgewiesenen Verkaufserlöse des Erzeugerzusammenschlusses	
	bei Förderung nach Nummer 6.3.1	bei Förderung nach Nummer 6.3.2
1.	3 %	7 %
2.	2 %	7 %
3.	1 %	6 %
4.	1 %	5 %
5.	1 %	4 %

4. Nach Nummer 9.5 wird folgende Nummer 9.6 eingefügt:

»9.6 Erzeugerzusammenschlüsse sind

- Erzeugerorganisationen sowie
- Erzeugerzusammenschlüsse für Qualitätsprodukte
- und deren Vereinigungen.

Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen müssen nach dem Agrarmarktstrukturrecht anerkannt sein.

Erzeugerzusammenschlüsse für Qualitätsprodukte müssen mindestens fünf Mitglieder haben.

Erzeugerzusammenschlüsse und deren Vereinigungen müssen Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (Agrarfreistellungsverordnung) sein.«

5. In Nummer 10.5 wird nach der Angabe »11.18,« die Angabe »11.19,« eingefügt.

6. In Nummer 11.18 werden die Wörter »Kapitel VII Nummer 1« durch die Wörter »Anhang III Abschnitt I Kapitel VII Ziffer 1 oder Anhang III Abschnitt II Kapitel IV Ziffer 8« ersetzt.

7. Nummer 13 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 13.3 Satz 1 werden die Wörter »Lieferverträge mit Zusammenschlüssen« durch die Wörter

- »Lieferverträge oder Dienstleistungsverträge mit Erzeugerzusammenschlüssen« ersetzt.
- b) Nummer 13.8 wird wie folgt gefasst:
- »Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren beginnend mit dem 1. Januar des Jahres nach der Schlusszahlung für das Vorhaben und
 - technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren beginnend mit dem 1. Januar des Jahres nach der Schlusszahlung für das Vorhaben
- nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.
- Erfolgen innerhalb der Zweckbindungsfrist Änderungen, die das Zuwendungsziel beeinträchtigen, ist dies der Bewilligungsbehörde umgehend anzuzeigen.«
8. Nummer 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 14.3.2 Satz 1 wird das Wort »diese« durch die Wörter »die Zuwendungsempfangenden gemäß Nr. 14.3.1 und 14.3.2« ersetzt.
- b) In Nummer 14.7 Satz 2 werden die Wörter »und in keiner wirtschaftlichen oder organisatorischen Verflechtung mit dem Antragsteller stehen« gestrichen.
9. Nummer 16.2 Satz 10 wird wie folgt gefasst:
- »Damit ein Antrag bewilligt werden kann, muss er erfolgreich ein Auswahlverfahren durchlaufen haben.«

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

GABl. S. 42

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten (PrüfVergVwV-MLR)

Vom 19. Dezember 2018 – Az.: 14-0376.2/2 –

INHALTSÜBERSICHT

- 1 **Allgemeines**
- 2 **Vergütungssätze**
- 2.1 Laufbahnprüfungen von Beamtinnen und Beamten und vergleichbare Abschlussprüfungen
 - 2.1.1 Schriftliche Prüfung
 - 2.1.1.1 Aufgabenstellung
 - 2.1.1.2 Begutachtung
 - 2.1.2 Mündliche Prüfung
 - 2.1.3 Fertigungsprüfungen
- 2.2 Prüfungsvergütungen bei Abschlussprüfungen und dergleichen von Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes
- 2.3 Prüfungsvergütungen bei Abschlussprüfungen und dergleichen (einschließlich Sachkundeprüfungen) von nicht im öffentlichen Dienst stehenden Personen

- 2.4 Prüfungsvergütung bei Eignungs-, Zulassungs-, Auswahlverfahren und dergleichen
- 2.5 Vergütungen für Prüfungsübungen
- 2.6 Prüfungsvergütungen bei Zwischenprüfungen und Auswahlprüfungen für Aufstiegsbeamtinnen und -beamte
- 2.7 Hilfstätigkeiten
- 3 **Sonderregelungen für einzelne Prüfungen**
- 3.1 Prüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft
- 3.2 Pflanzenschutz-Sachkundeprüfung
- 3.3 Prüfungstätigkeiten im Bereich der Vermessungsverwaltung
 - 3.3.1 Leitung der Prüfung für den vermessungstechnischen Verwaltungsdienst
 - 3.3.2 Sonderregeln für den praktischen Fall
- 4 **Mindestvergütung**
- 5 **Schlussbestimmungen**

1 **Allgemeines**

- 1.1 Nummer 2 der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Vergütung von nebenamtlichen/ nebenberuflichen Prüfungstätigkeiten (PrüfVergVwV) vom 15. Januar 2018 (GABl. S. 113) ist mit Ausnahme der Nummer 2.2 in der jeweiligen Fassung anzuwenden.
- 1.2 Für die Abnahme von Prüfungen zum Nachweis der schreibtechnischen Fertigkeiten der Angestellten im Schreib- und im Fernschreibdienst nach dem Tarifvertrag vom 10. Juli 1969 (GABl. S. 670) wird eine Vergütung nach dieser Verwaltungsvorschrift nicht gewährt.

2 **Vergütungssätze**

- 2.1 **Laufbahnprüfungen von Beamtinnen und Beamten und vergleichbare Abschlussprüfungen**

2.1.1 *Schriftliche Prüfung*

2.1.1.1 Aufgabenstellung

	Höherer Dienst EUR	Gehobener Dienst EUR	Mittlerer Dienst EUR
a) Für die Stellung einer Prüfungsaufgabe ohne Lösungsvorschlag mit einer Bearbeitungszeit von			
bis zu einer Stunde	79,50	66,00	48,00
mehr als einer bis zu zwei Stunden	109,00	84,50	58,00
mehr als zwei bis zu drei Stunden	134,00	109,00	84,50
mehr als drei bis zu vier Stunden	160,50	134,00	109,00
mehr als vier bis zu sechs Stunden	267,50	200,00	160,50
mehr als sechs Stunden	333,50	267,50	200,00
b) Für die Stellung einer Hausarbeit oder eines größeren Entwurfs ohne Lösungsvorschlag	403,00	328,50	267,50
c) Für die Stellung einer Prüfungsaufgabe mit Lösungsvorschlag wird das Zweifache der vorstehenden Sätze gewährt. Dies gilt nicht für die Stellung einer theoretischen sowie fach-			